

## Beitragsrückerstattung bei privater Krankenversicherung

Viele private Krankenversicherungen erstatten einen Teil der geleisteten Beiträge, wenn sich der Versicherte Behandlungskosten und Rezeptgebühren nicht ersetzen lässt, sondern selbst trägt. Bei der Prüfung, ob die Krankheitskosten bei der Krankenversicherung eingereicht werden sollen, ist zu berücksichtigen, dass die Beitragsrückerstattung zu einer Minderung der abzugsfähigen Sonderausgaben und damit zu einer steuerlichen Mehrbelastung führt. Die selbst getragenen Krankheitskosten können dabei nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht mehr mit der Beitragsrückerstattung verrechnet werden. Der Abzug der Kosten, die von der Krankenkasse nicht ersetzt werden, als außergewöhnliche Belastung scheitert jedoch regelmäßig daran, dass die zumutbare Belastung nicht überschritten wird.

Beispiel: Ein Alleinstehender mit Einkünften von 55.000 € erhält von seiner Krankenversicherung 3 Monatsbeiträge = 1.500 € erstattet, weil er Krankheitskosten in Höhe von 1.200 € nicht eingereicht hat = 300 € Ersparnis. Durch die Beitragsrückerstattung verringern sich jedoch die abzugsfähigen Sonderausgaben, was zu einer Mehrsteuer von rund 450 € führt. Unter Berücksichtigung der Mehrsteuer wäre die Einreichung der Krankheitskosten bei der Krankenversicherung günstiger gewesen.